

Antrag auf Erlaubnis nach § 55 Gewerbeordnung (Reisegewerbekarte)

Folgendes ist bei der zuständigen Behörde zur Beantragung eines Reisegewerbes für eine selbständige Tätigkeit oder eine Tätigkeit als Arbeitnehmer einzureichen:

1. Antragsformular

- vollständig ausfüllen, anschließend:

2. aktuelles Führungszeugnis (im Original und nicht älter als 3 Monate)

- ist beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen

3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (im Original und nicht älter als 3 Monate)

- ist beim zuständigen Gewerbeamt der Gemeinde/ Stadt zu beantragen

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (entfällt bei Arbeitnehmern)

Finanzamt Pirna, Emil-Schlegel-Str. 11, 01796 Pirna

Stadtverwaltung Königstein, Goethestr. 7, 01824 Königstein

5. ein Lichtbild

6. Bei ausländischen Antragstellern ist eine Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen.

Alle genannten Unterlagen (außer Pkt. 4) sind auch von Arbeitnehmern einzureichen.

Zusätzlich ist die Firma des Arbeitgebers (Name, Betriebsanschrift) anzugeben.

Kosten

Für die Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Gewerbeordnung (GewO) werden nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) Gebühren erhoben.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus dem Achten Sächsischen Kostenverzeichnis (8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008. Danach ist gemäß der lfd. Nr. 46, Tarifstelle 30, für die Erteilung einer Reisegewerbekarte eine Gebühr in Höhe von 40,00 bis 400,00 € zu erheben.

Hinweise

1. Bei befristeten Reisegewerbekarten ist darauf zu achten, dass eine Verlängerung der Gültigkeit der Reisegewerbekarte rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist. Ansonsten erfolgt nach Ablauf der Befristung eine Abmeldung von Amts wegen.
2. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erliegt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, wird gemäß § 10 Abs. 2 Sächs VwKG für die beantragte Amtshandlung eine Gebühr erhoben.
3. Die Beendigung der Reisegewerbetätigkeit ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Reisegewerbekarte ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzugeben.